

Gebührensatzung für Krippe und Kindergarten Montessori Nord gGmbH Kindertagesstätte „Mauseloch“

Nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz –KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG vom 26. Juli 1990) und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 24.10.2013 wird nach Beschlussfassung durch den Geschäftsführer der Montessori Nord gGmbH folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte „Mauseloch“ der Montessori Nord gGmbH werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum Zehnten eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist für den Zeitraum vom 1. August (Beginn des Kindergartenjahres) bis zum folgenden 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) zu zahlen, auch wenn der Betreuungsbeginn aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen oder aus Gründen, die dem Kind oder den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, an einem späteren Tag im August erfolgt. Die Aufnahme eines Kindes und damit der Beginn der Zahlung der Gebühren kann in begründeten Ausnahmefällen auch zum Ersten eines anderen Monats im Jahr erfolgen.

(3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist zu erteilen.

(4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.

(5) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.

(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte; Näheres zu Fristen und Modalitäten bei Abmeldungen und Kündigungen regelt der Betreuungsvertrag. Noch nicht bis zum Ausscheiden des Kindes beglichene Gebühren sind sofort zu bezahlen.

(7) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und der Betreuungsplatz von Seiten des Trägers auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(8) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist

- der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Elternbeiträge werden bei einer 4-wöchigen Schließzeit pro Jahr für eine Betreuung nach den angegebenen Zeiten von montags bis freitags wie folgt festgelegt (gültig ab 1. Januar 2019):

Krippe: 8.00 bis 13.00 Uhr € 250,00

8.00 bis 17.00 Uhr € 455,00

Kindergarten: 8.00 bis 17.00 Uhr € 245,00

(2) Als Getränke-, Koch- und Backgeld sowie für Portfolioarbeit werden halbjährlich € 18,00 je Krippenkind fällig.

(3) Für den Nachmittagssnack der Ganztags-Krippenkinder werden € 17,00 pro halbem Jahr fällig.

(4) Bei Teilnahme am Mittagstisch der Kindertagesstätte werden zusätzlich pro Mahlzeit € 2,35 für Krippenkinder und € 2,50 für Kindergartenkinder eingezogen (verpflichtend bei mehr als fünf Stunden Betreuungszeit!).

(5) Die monatliche Gebühr für den einstündigen Frühdienst (7.00 bis 8.00 Uhr) beträgt € 40,00 pro Monat. Anteilige Nutzung des Frühdienstangebotes wird mit € 2,00 je angefangener halber Stunde berechnet.

(6) Eine gelegentliche Mehrbetreuung eines Vormittags-Krippenkindes wird mit € 5,00 je angefangener halber Stunde berechnet.

(7) Bei verspäteter Abholung eines Kindes nach 17.30 Uhr ist eine Gebühr in Höhe von € 25,00 je angefangener halber Stunde fällig.

(8) Die Kosten für das Frühstücksbüfett, Getränke-, Koch- und Backgeld, Nachmittagssnack sowie Portfolio im Kindergarten betragen € 15,00 pro Monat und werden per Lastschrift eingezogen.

(9) Die Kosten für Mittagessen, Früh- und Mehrbetreuung werden im Folgemonat per Lastschrift eingezogen.

(10) Die Kosten für Getränke-, Koch- und Backgeld, Portfolio und Nachmittagssnack (für die Krippenkinder) werden für jeweils ein halbes Jahr im September und im März per Lastschrift eingezogen.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Für das zweite und jedes weitere gleichzeitig in einer Kindertagesstätte betreute Geschwisterkind wird ohne Einkommensüberprüfung nach Maßgabe der „Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen“ für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 60 % gewährt.

(2) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Sozialamt mit Einkommensüberprüfung ermäßigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ein Einkommen unterhalb der Berechnungsgrenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz beziehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung wurde von den Mitgliedern des Beirates in seiner Sitzung vom 27. September 2018 geändert und tritt mit diesem Tag in Kraft. Die Gebührensatzung wird auf der Internetseite der KiTa Mauselloch unter: „www.kita-mauselloch.de“ amtlich bekanntgemacht.

Ratzeburg, 27. September 2018

Der Geschäftsführer der Montessori Nord gGmbH
gez. Andreas Hagenkötter